



Repetition einer Klasse

Fragestellung

Wie läuft das Verfahren, wenn Erziehungsberechtigte eine freiwillige Repetition verlangen, obwohl es die Lehrperson nicht unterstützt, bzw. wenn sich Erziehungsberechtigte gegen eine von der Lehrperson vorgeschlagene Repetition wehren?

Rechtliche Grundlagen

Die Gutheissung oder Ablehnung eines Gesuchs um freiwillige Repetition durch den Rektor, die Rektorin ist einer Nichtpromovierung bzw. Promovierung gleichzusetzen. Deshalb ist § 84 Bst. a des Schulgesetzes anzuwenden.

Antwort

Gegen den Entscheid des Rektors, der Rektorin ist zunächst die Einsprache gegeben. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen nach der Mitteilung beim Rektor der Gemeinde xy (Adresse einfügen) Einsprache erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.

Die Rektorin, der Rektor behandelt die Argumente der Einsprecherin, des Einsprechers und erlässt einen Einsprachentscheid.

Gegen den Einsprachentscheid des Rektors, der Rektorin ist dann die Verwaltungsbeschwerde an die DBK gegeben. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen nach der Mitteilung bei der Direktion für Bildung und Kultur, Baarerstrasse 19, Postfach 4857, 6304 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.

Spezialfall 6. Klasse:

Sofern Erziehungsberechtigte eine Repetition der 6. Klasse wünschen, ist das Gesuch bis 31. Januar an die Rektorin, den Rektor der gemeindlichen Schule zu richten.
